

Steuerabzüge für volljährige Kinder in Ausbildung – Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung



Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

In seinem Entscheid vom 15. November 2023¹ hat das Bundesgericht – anhand der Praxis des Kantons Bern – den bestehenden Grundsatz präzisiert, dass Eltern für ein volljähriges Kind in Ausbildung keine Steuerabzüge geltend machen können, wenn das Kind über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, mit bzw. aus dem es seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Gemäss Rechtsprechung galt lange vor dem erwähnten Entscheid, dass, um den Sozialabzug² für ein volljährige Kind geltend machen zu können,

1. die Eltern für das Kind mindestens Beiträge in der Höhe des geltend gemachten Sozialabzuges erbringen müssen; und
2. das Kind auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen sein muss.

In seiner jüngsten Rechtsprechung hat das Bundesgericht die zweite Voraussetzung weiter konkretisiert. Im Kanton Bern existierte dazu bereits vor dem Gerichtsentscheid ein Merkblatt, gemäss dem die Eltern keinen Sozialabzug für das volljährige Kind mehr geltend machen können, wenn das Kind beim eigenen Einkommen oder, alternativ, Vermögen einen gewissen Grenzbetrag erreicht (*Einkommen*: CHF 24'000 pro Jahr, jedoch ohne allfällige Kinderalimente; *Vermögen*: CHF 50'000 nach Abzug bestehender Schulden). Zu entscheiden war, ob die Eltern den Sozialabzug – und weitere, damit zusammenhängende Deklarationen – in ihrer Steuererklärung zu Recht vorgenommen hatten oder nicht. Das Bundesgericht verneinte die Rechtmässigkeit des Abzugs, zumal das Kindesvermögen in diesem Fall über dem Berner Grenzbetrag lag. In seinen Erwägungen hielt sich das Gericht im Wesentlichen an die Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Veranlagungsbehörde, mangels gesetzlich statuerter Grenzbeträge, bei der Konkretisierung der Voraussetzungen der Unterstützungsbedürftigkeit ein grosser Ermessensspielraum zukomme und es aus Gründen der Praktikabilität und Veranlagungsökonomie unerlässlich sei, eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung vorzunehmen.

Somit gilt, dass Eltern für ein volljähriges Kind in Ausbildung keine Steuerabzüge geltend machen können, wenn das Kind über ein – ggf. nach schematischen Kriterien bestimmtes oder mittels Grenzbeträgen festgelegtes – ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Ausserhalb des Kantons Bern ist dabei allerdings weiterhin die aktuelle Verwaltungspraxis des betreffenden Kantons zu beachten, da diese von der entscheiderelevanten Berner Praxis abweichen kann.

1. Vgl. BGE 9C_190/2023



2. Vgl. z. B. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG



Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen